

FORTUNA Kurzinfo: Ruhe, bitte!

FORTUNA
Wohnungsunternehmen eG
Rhinstraße 42
12681 Berlin

Telefon 030/93 64 30

info@fortuna-eg.de
www.fortuna-eg.de

FORTUNA

Das gilt vor allem für die eigenen vier Wände. Daher sieht die Hausordnung der FORTUNA vor:

Beachten Sie die Vorschriften des Lärmschutzes und unterlassen Sie störende Geräusche, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte. Halten Sie den Schutz der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr ein. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe gestört wird.

Die gesetzlichen Vorgaben dazu stehen im Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln). Was das konkret heißt, wollen wir in dieser FORTUNA Kurzinfo erläutern.

Schutz der Nachtruhe

Am wichtigsten ist der Schutz der Nachtruhe. Daher ist es von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann. Das bedeutet, dass Zimmerlautstärke eingehalten werden muss. Es dürfen keine vermeidbaren Geräusche aus der eigenen Wohnung in die Nachbarwohnungen dringen. In diesen 8 Stunden muss Ruhe herrschen. Aber auch während der Nachtruhe ist es nach der Rechtsprechung erlaubt, die Wohnung im üblichen Umfang zu nutzen, zur Toilette zu gehen oder zu duschen.

Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird. Nicht jede Störung der Ruhe ist untersagt, sondern nur eine „erhebliche“ Störung. Das betrifft etwa langanhaltende laute Musik oder den Lärm von Handwerksarbeiten wie Bohren und Hämmern. Die sollte man an Werktagen erledigen. Übrigens: Der Samstag ist ein Werktag im Sinne des Gesetzes. Für ihn gilt die Sonn- und Feiertagsruhe daher nicht.

Allgemeiner Lärmschutz

Für die sonstigen Zeiten, die nicht unter den Schutz der Nachtruhe oder der Sonn- und Feiertagsruhe fallen, gilt § 2 Absatz 1 LImSchG Bln. Jeder hat sich danach so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

Beispiele:

Renovierungsarbeiten müssen nicht laut sein. Wer tapeziert oder die Wände streicht, verursacht in der Regel keinen störenden Lärm. Außer während der Nachtruhe dürfen diese Arbeiten immer durchgeführt werden. Anders sieht es aus, wenn gebohrt oder gehämmert wird. Diese Arbeiten dürfen auch am Sonntag und an Feiertagen nicht durchgeführt werden, sondern nur an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr.

Nach dem Essen legt sich mancher gerne zur **Mittagsruhe**. Auch die Eltern freuen sich, wenn der Nachwuchs Mittagsschlaf hält. Aber: Eine gesonderte Regelung zur Mittagsruhe gibt es in Berlin nicht. Für sie gelten daher die allgemeinen Regeln.

Musik darf immer gehört werden – in Zimmerlautstärke. Zimmerlautstärke bedeutet, dass die Musik in den angrenzenden Wohnungen kaum noch wahrnehmbar sein darf. Wer es lauter haben möchte, sollte einen Kopfhörer nutzen. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die Sonderregelung in § 5 LmSchG Bln vor. Danach dürfen Tonwiedergabegeräte nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die jemand erheblich gestört wird. Das liegt immer dann vor, wenn jemand Musik hören muss, die er nicht hören will. In der Regel muss die Musikanlage daher auf Zimmerlautstärke eingestellt sein.

Gegen eine **Party** zum Geburtstag mit Musik, Tanz und lauterem Gesprächen werden die meisten Nachbarn keine Einwände haben, wenn man sie vorher informiert, die Lautstärke im Rahmen bleibt und die Nachtruhe ab 22 Uhr respektiert wird. Die Ankündigung einer Feier ist jedoch kein Freibrief für übermäßigen Lärm. Und für die Musik gelten die vorgenannten Regeln. Außerdem gibt es entgegen verbreiteter Ansicht kein Recht darauf, einmal im Jahr in den eigenen vier Wänden eine lautstarke Feier durchzuführen, auch nicht an Silvester. Hier hilft nur eine Verständigung mit Ihren Nachbarn.

Eine gewisse Narrenfreiheit haben **Kinder**. Sie müssen und dürfen spielen und dabei auch laut sein. Nach § 6 Absatz 1 LmSchG Bln sind störende Geräusche, die von Kindern ausgehen, als Ausdruck selbstverständlicher kindlicher Entfaltung und zur Erhaltung kindgerechter Entwicklungsmöglichkeiten grundsätzlich sozialadäquat und damit zumutbar. Allerdings gilt die allgemeine Pflicht zur nachbarschaftlichen Rücksichtnahme in einem Mehrfamilienhaus grundsätzlich auch für Kinderlärm, so z.B. beim Schutz der Nachtruhe. Bei Kinderlärm ist allerdings ein größeres Maß an Toleranz zugunsten der Kinder geboten. Außerdem sollten bei Meinungsverschiedenheiten nicht die Kinder Ihre Ansprechpartner sein, sondern deren Eltern.

Hundegebell erfreut den Hundehalter. Die Nachbarn sind zumeist genervt. Die Tiere müssen daher so gehalten werden, dass sie nur bellen, wenn jemand in der Wohnung ist und ihnen Einhalt gebieten kann. Bellt er auch in Abwesenheit des Hundehalters oder wenn es Geräusche im Treppenhaus gibt, liegt ein Verstoß gegen die Sonderregelung in § 2 Absatz 2 Satz 1 LmSchG Bln vor. Danach sind Tiere so zu halten, dass niemand durch den Lärm, den sie verursachen, erheblich belästigt wird.

Was tun bei einer Ruhestörung?

Wenn Sie sich durch Lärm belästigt fühlen und ein Gespräch mit den Verursachern nicht weiterhilft, können Sie sich bei andauernden und erheblichen Störungen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr an das Ordnungsamt und in der Zeit von 22 bis 6 Uhr an die Polizei über die Wache des zuständigen Abschnitts wenden. In den Abend- und Nachtstunden können Sie sich unter der Rufnummer 0151 12 03 62 35 auch an unsere Hauswarte wenden, die Ihrer Beschwerde nachgehen werden.

Weitere Informationen zu den Themen „Lärm und Lärmschutz“ finden Sie auf der Website der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz www.berlin.de/senuvk/umwelt/laerm/index.shtml